Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 16

Artikel: Geistlichkeit und Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geistlichkeit und Schule.

Wie schon an anderer Stelle letter Nummer angebeutet, ist der ehrlichere und weitblickendere Teil des italienischen Radikalismus der glauben slosen Staatsschule satt. Ginen Beweis erster Klasse liefert uns der radikale Abgegeordnete Molmenti. Aus dessen jüngstem Votum in der Kammer noch folgende drei Punkte, die auch für die Schweiz nicht wertlos sein dürsten.

a. Lehrer und Religions-Unterricht.

"Es ist unziemtich, einen Lehrer zu zwingen, das zu lehren, von dem er nicht überzeugt ist, und anderseits die Schüler zu zwingen, von demjenigen zu lernen, der nicht an die von ihm vorgetragene Lehre glaubt. Das wäre eine vom Gesetze sanktionierte Henchelei. Warum nicht gradeaus mit Freimut sagen, daß die geeignete Persönlichkeit für die Erteilung des Religionsunterrichtes der Priester ist? Wenn man den Religionsunterricht nur den Elementarlehrern überläßt, so verletzt man die Gewissensscheit, denn es ist möglich, daß die Lehrer keinen Glauben haben oder nicht zum katholischen Glauben sich bekennen."

b. Der Priester gehört ins Beiligtum.

"Wir sind die ersten, die verlangen, daß der Priester im Heiligtume bleibe, aber auch die öffentliche Schule ist ein Heiligtum, und der Priester hat dort daßselbe Recht, wie im Tempel. Bestraft den Priester, der seine Pslicht nicht erfüllt, aber habt den Mut der Offenheit, zu erklären, daß niemand außer dem Priester jene Reihe von übernatürlichen Ideen lehren kann, ohne die keine Moral möglich ist."

c. Schule und Gebet.

"Ihr behauptet, das Vater unser werde besser im Hause als in der Schule gebetet, besser von der Mutter als vom Lehrer. Das ist nicht wahr. Lür mich wie für Sie ist die Schule eine Stätte der sittlichen Erziehung; dort beginnt das Rleine seine ersten Pflichten gegen die Gesellschaft zu lernen. Wenn das Vater unser nicht in der Schule gesprochen wird, so sehlt es ihm an sozialer Sanktion. Das Kind geht nicht allzugern zur Schule; hört es aber dort die Worte wieder, die seine Mutter es gelehrt, so öffnet sich seine kleine Seele und es verbinden sich Gott, Familie und Pflicht zu einer unbewußten, aber erhaenen Harm onie in ihr." Greifbare Worte!

Gine Antwort an Freund A. R.

3 w e i Puntte find es, meines Wissens lb. Freund, worin die Griechen von unserem römisch-katholischen Glauben abweichen. Sie läugnen 1. Daß der Papst das fichtbare Oberhaupt ber ganzen Kirche sei und 2. daß der hl. Geist vom Bater und Sohne ausgehe. Nach mehreren Bersuchen, ben fast 500 Jahre bestandenen Zwiespalt zu heben, war auf dem Konzil zu Florenz unter Eugen IV. 1437 eine Bereinigung zu ftanbe gekommen. Um 9. Juli 1439 erklarten bie griechiichen Bischöfe nach vielen Verhandlungen feierlich ihren Glauben an ben Ausgang des heil. Beiftes vom Bater und Sohne und unterwarfen fich dem Oberhaupte der Kirche. Zu hause angekommen, fanden aber Raiser und Bischöfe, die in guten Treuen am Rongile sich belehren ließen, wenig Anhanger. Die Bereinigung icheiterte balb. Papit Rifolaus V. marnte nun und ftellte Strafgerichte Gottes in Aussicht. Umsonft! Und so wurde bann am 29. Mai 1453 Ronstantinopel erobert und bem griechischen Raisertum bas Grabeslied gesungen, und gwar genau 3 Jahre nach der papstlichen Berwarung. Und heute noch find die Briechen wie erstarrt in ihren Liturgien und Disziplinarbuchern, die ihnen fast bie gange Religion ausmachen. Go find es alfo, Ib. Freund, fast weniger bie Lehren des Glaubens, welche die griechischen Bolfer beute von uns trennen, als vielmehr Zeremonien, liturgische Gebräuche und Fragen der Kirchenregierung. Damit für heute biefe Antwort.